

Fachtag

„Da kommt was auf uns zu!
Herausforderungen und Chancen der
SGB VIII / KJHG – Reform

8.6.2021

FORUM 4

Beratungs- und Beteiligungsrechte für Adressat:innen und ihre Familien

Prof.in Dr. Simone Janssen, Evangelische Hochschule Dresden

BT-Drs. 19/28870 v. 21.04.2021, S. 99

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 40, 71

➤ Leitbild der Partizipation

➤ Subjektstellung der Adressat*innen

➤ Junge Menschen und ihre Eltern stets **aktiv und mitgestaltend** in Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen

z.B. durch

- die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen,
- die Stärkung von Selbstvertretung und Selbsthilfe,
- die Erweiterung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bzw. die verbindliche Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder,
- die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung,
- die Einführung eines uneingeschränkten Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche oder
- die Pflicht zur verständlichen und umfassenden Aufklärung, Beratung und Beteiligung in unterschiedlichen Aufgabenkontexten

... „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“

Änderung von § 1 => programmatische Vorgabe

- In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,“.

Gliederung

- Begriffsdefinition
 - Beratung
 - Beteiligung
- Änderungen durch das KJSG
 - Beratung
 - Beteiligung
 - Auszüge aus den Gesetzesmaterialien zu ausgewählten Normen
- Ergebnisse

(allgemeine) Beratung und Beteiligung

- **Beratungsanspruch**

§ 14 SGB I, dazu etwa BGH, Urt. v. 2.8.2018 – III ZR 466/16

- umfassende Aufklärung bezogen auf den konkreten Einzelfall in Bezug auf alle in Betracht kommende, jetzt oder künftig zustehende bzw. obliegende Rechte und Pflichten
- um Rechte aus dem SGB wahrnehmen zu können

- **Beteiligungsanspruch**

= mehr als bloße Anhörung (§ 24 SGB X = Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern)

- Einbezug in alle Entscheidungsprozesse mit Auswirkung(en) auf den*die Beteiligte in dem jeweiligen Verfahren

- altersunabhängig

= Aufklärung über Rechte im jeweiligen Verfahren in geeigneter Weise

(allgemeine) Beratung – nach dem KJSG

Form (wie)	Inhalt (Zweck)	Wann (zeitlicher Aspekt)
<ul style="list-style-type: none">❖ niedrigschwellig❖ verständlich und nachvollziehbar❖ unterschiedliche Informationszugänge❖ einzelfallbezogen	<ul style="list-style-type: none">❖ Aufklärung/Information über<ul style="list-style-type: none">- die – auch neu verankerten – Rechte nach dem SGB VIII- (Mitwirkungs-)Pflichten- Leistungen anderer Leistungssysteme, -träger- Verwaltungsabläufe❖ Unterstützung bei Antragstellung (Ziel/Intention des KJSG)	<ul style="list-style-type: none">❖ im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen

unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grundsätze

ggf. unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Was ist ... Beratung

Beratung ist ...

Zuhören

Eine Form der Hilfe u.
Unterstützung

NEW

Ich auf Verständnis für
die Lebenswelt und die
eigenen Gedankengänge
des Klientel;
Neutralität,

umfangreiche Aufklärung
über Möglichkeiten und
Rechte mit dem Ziel,
die beste Lösung zu
finden

Situationen analysieren

Ressourcenarbeit;
Netzwerkarbeit,
Einbezug aller
Beteiligten des
familiären Kontextes

über Rechte
informieren

Anamnese und
Erfassung von
Wünschen/Bedürfnissen/z

Ressourcen ausmachen
und aktivieren

Begleitung auf einem
Stück des Weges

mich würde noch mal er
Begriff "Adressat"
interessieren, weil sich
daran anscheinend jeder

Mein Ggü. und
verschiedene
Interessen kennen zu
lernen und abwägen,
was in welchem Maße

e. Fragestellungen
entwickeln
Unterstützung der
mental Befindlichkeit

Verständnis für die
Lebenswelt und die
eigenen Gedankengänge
des Klientel;
Neutralität
Lösungsfindung

Beratung ist mit den
Betroffenen Lösungen
für ihre Probleme zu
entwickeln. Beteiligung
heißt, die Betroffenen

Informationsweitergabe,
auf Augenhöhe und
verständlich unter
Einbezug von
Ressourcen

Falls in Bremen,
Beteiligungsrechte
knüpfen, z. B. wer
dann nun das Wunsch
und Wahlrecht innehat



Was ist ... Beratung

Beratung heißt für mich mit Betroffenen gemeinsam Lösungen für ihre Problembereiche zu entwickeln.

Beteiligung heißt für mich, die Betroffenen sind Experten für sich.

Beratung: Anamnese und Erfassung der Bedarfe/Ziele/Wünsche der Beratungssuchenden

Beratung heißt für mich umfangreiche Aufklärung über Möglichkeiten und Rechte und gemeinsam daraus

Verständnis für die Lebenswelt und die eigenen Gedankengänge des Klientel; Neutralität, Ressourcenarbeit; Netzwerkarbeit, Einbezug aller Beteiligten des familiären Kontextes ggf. soziales Umfeld

die Chance, verschiedene Interessen kennenzulernen und abzuwägen, was in welchem Maße vertreten werden kann und muss. Adressat*innen beraten bedeutet für mich u.a., über Möglichkeiten aufzuklären, nicht (nur) über festgelegte Prozesse.

Kommunikationsprozess

Wertschätzung

Ganzheitlicher Blick

Was ist ... Beteiligung

Beteiligung ist ...

Empowerment

Aktivierung

Je nach Stufe der Beteiligung entweder Dekoration durch

das Recht auf Nicht-Beteiligung

Das vollständige Einbeziehen und Hinführung zur Mitentscheidung

Lotsen oder Vertraute mitnehmen können

Empowerment, abholen aus lebensweltlichen Bezügen

eine wirkliche Gestaltung

... die Möglichkeit zur De-Aktivierung und De-Adressierung ...

Maßgebliche Mitsprache bei allen die Adressat*innen betreffenden Entscheidungen

Aktives Zugehen des JA auf die Hilfesuchenden mit umfassender Beratung

Reale Orientierung an Lebenswelt

Hilfswünsche nicht einfach mündlich ablehnen sondern immer als Antrag behandeln.

Klienten in die Lage zu versetzen, sich eine eigenes, vollständiges Bild zu machen.

Ermöglichung von Selbstwirksamkeit!!!

Respekt gegenüber den jungen Menschen, Eltern, Sorgeberechtigten, ... und deren Sichtweisen

Aktivierung interner und externer Ressourcen

Offene niedrigschwellige Beratung vor oRT ÜBER RECHTE UND MÖGLICHKEITEN

Beteiligung setzt Gehörtwerden voraus, damit Adressat:innen in für sie relevanten Themen beteiligt

Mindestanspruch: Transparenz, Information, Anhörung (Vorstufe von Beteiligung)

ENTSCHEIDUNGSMACHT ABGEBEN

Abgeben von Macht

Entscheidungsträger geben Macht über Entscheidungen und Ergebnisse (Verfahren, Maßnahmen, Ziele) ab.

Wirtschaftlichen Druck rauslassen.

ERNSTNEHMEN

Ansprüche nicht verheimlichen

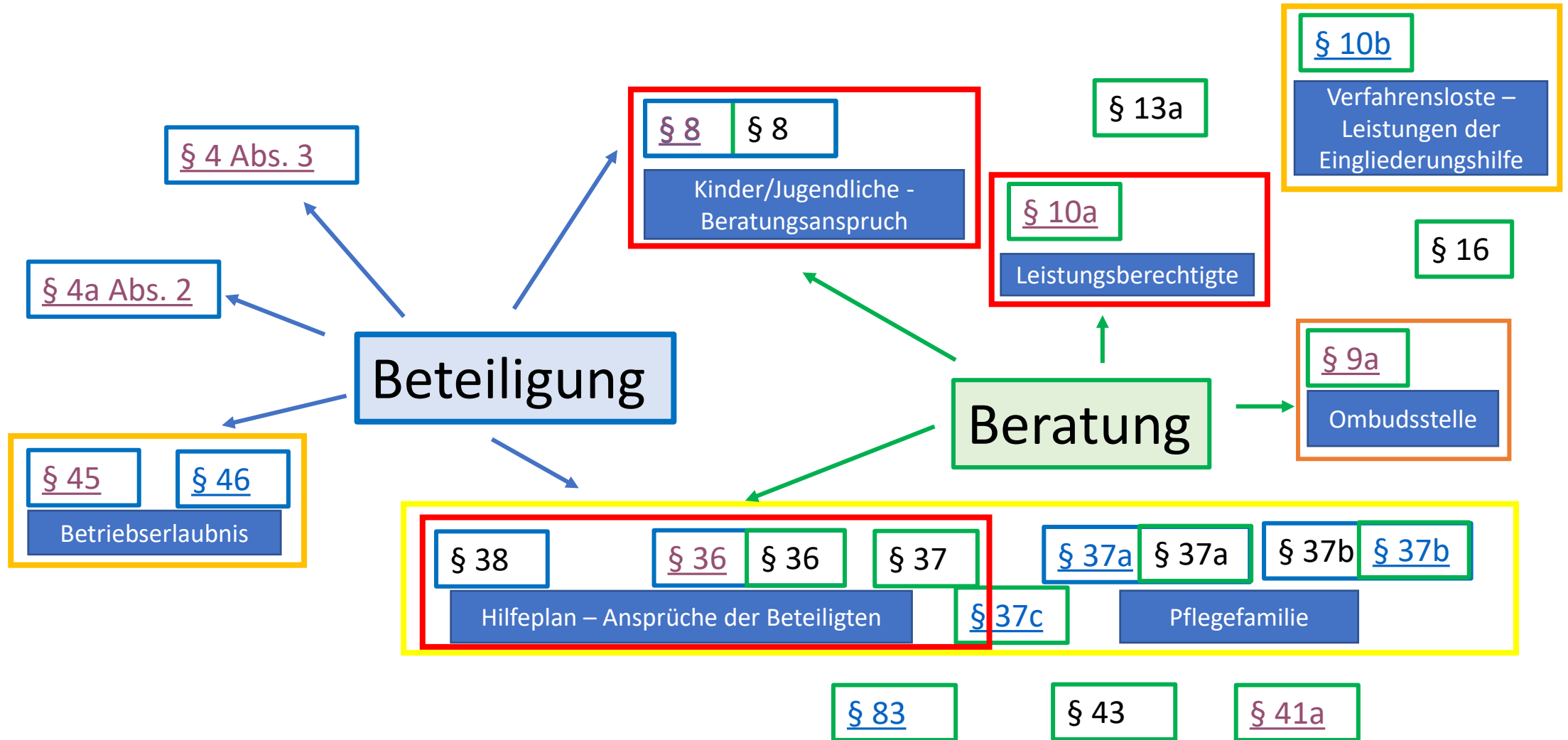
Beteiligung – nach dem KJSG

... läßt sich inhaltlich in drei Bereiche unterteilen:

1. Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen -> Entscheidungen eigenverantwortlich treffen und Ausgestaltung mitbestimmen
2. Stärkung der Rechte der jungen Menschen (Kinderrechtskonvention)
3. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien
 - a) bei der Inanspruchnahme von Hilfen
 - b) bei der Hilfeplanung
 - c) bei der Inobhutnahme
4. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

... „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“

Neuerungen – Überblick (nicht abschließend)



§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – neu: Absatz 3

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.**

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse** nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, **Adressatinnen und Adressaten** der Kinder- und Jugendhilfe **zu unterstützen, zu begleiten** und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen **Selbstvertretungen** sowohl innerhalb von **§ 45** Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe **arbeitet** mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen **zusammen**, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.** § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**

§ 36a (2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich **junge Menschen** und **ihre Familien** zur **Beratung** in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.

Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die **leistungsberechtigt** sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, **beraten**.

Konkretisierung von §§ 14, 15 SGB I

(BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 77)

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, **gehört zur Beratung auch** Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

§ 10b Verfahrenslotse - Inkrafttreten am 1. Januar 2024

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen **Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan – Änderungen

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst

„Es ist sicherzustellen, dass **Beratung** und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.“

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt

„(3) Werden bei **der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig**, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu **beteiligen**. Soweit dies zur **Feststellung des Bedarfs**, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen **öffentliche Stellen**, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule **beteiligt** werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“

der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen **Eltern, die nicht personensorgeberechtigt** sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **beteiligt** werden; die Entscheidung, **ob, wie und in welchem Umfang** deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter **Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen** sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

§ 36 SGB VIII

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36 SGB VIII - neu

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind **vor der Entscheidung** über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. **Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.**
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. **Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.**
- (3) **Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.** Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen **öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule, beteiligt** werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.
- (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (5) **Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.**

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die **Pflegeperson hat** vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf **Beratung** und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die **Pflegeperson** sowie das **Kind oder der Jugendliche** vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen **Ausgestaltung des Konzepts** **beteiligt** werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.
- (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so **soll mit den beteiligten Personen** eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive **erarbeitet** werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.
- (3) Bei der **Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson** sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu **beteiligen**. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu **dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der **vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung** der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig

§ 41a Nachbetreuung

- (1) **Junge Volljährige** werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form **beraten** und **unterstützt**.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – Änderungen

Absatz 2 Satz 1

werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.

Absatz 3 Satz 1

werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege – Absatz 4 wird wie folgt gefasst

„(4) **Erziehungsberechtigte** und **Kindertagespflegepersonen** haben Anspruch auf **Beratung** in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur **Sicherung des Kindeswohls** und zum Schutz vor Gewalt.“

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.“

§ 4a

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit
 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie Möglichkeit der Umgehung/Verhinderung, Gespräche mit den Betroffenen zu führen?
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 SGB I

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.“

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung – folgender Absatz 3 wird angefügt

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der **Beratung** zu geben.“

zu § 4a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 72

- Leitgedanke „Nichts über uns ohne uns“
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse verfolgen damit den Zweck der Selbstvertretung.
- Selbstvertretung arbeitet meist bedarfsübergreifend mit politischem Anspruch und wird von den Betroffenen bestimmt. ...
- Selbstvertretung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, dass Adressatinnen und Adressaten von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sich selbst vertreten und ihre Interessen nicht durch Haupt- oder Ehrenamtliche vertreten lassen, die nicht selbst Leistungsempfänger sind oder waren.

Zu Absatz 1: Selbstorganisierte (nicht-staatliche) Zusammenschlüsse Betroffener umfassen ein sehr breites Spektrum. Die Organisationsformen reichen von Mitbestimmung in Institutionen und Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu autonomer politischer Lobbyarbeit im Gemeinwesen sowie Formen der Selbsthilfe. Die Aktivitäten werden von den Betroffenen bzw. (ehemaligen) Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Hierzu zählen etwa

- Zusammenschlüsse von jungen Menschen, von sogenannten „Careleavern“,
- Zusammenschlüsse von Eltern oder
- Zusammenschlüsse von Pflegeeltern
- Jugendverbände stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar.

Zu Absatz 3: stellt klar, dass sich der allgemeine Auftrag zur Förderung der freien Jugendhilfe auch auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne von Absatz 1 bezieht. Die konkreten Voraussetzungen einer Förderungsfinanzierung regelt § 74 SGB VIII.

zu § 8 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

Gesetzentwurf Bundesregierung v. 17.12.2020, S. 49

Es bestand Einigkeit, dass entsprechend der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59) der mit dem BKiSchG eingeführte **elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** nach **§ 8 Absatz 3 SGB VIII** weiter gestärkt werden muss (vgl. auch Empfehlung Nummer 5 im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 12).

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 73

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten berät. **Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.**

Die Personensorgeberechtigten sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Der Anspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII ist grundsätzlich von demjenigen **Jugendamt bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen**, an den sich ein Kind oder Jugendlicher wendet.

Der Intention eines erweiterten Beratungszugangs für Kinder und Jugendliche und des Abbaus von Hürden Rechnung tragend regelt der neu angefügte **Satz 3**, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen auf Beratung **auch mittels Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe** erfüllen kann. § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB VIII-E findet dann entsprechend Anwendung, das heißt durch den **Abschluss von Vereinbarungen** mit Trägern der freien Jugendhilfe soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung zulassen bzw. ermöglichen.

zu § 8 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

Gesetzentwurf Bundesregierung v. 17.12.2020, S. 49

Es bestand Einigkeit, dass entsprechend der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59) der mit dem BKiSchG eingeführte **elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** nach **§ 8 Absatz 3 SGB VIII** weiter gestärkt werden muss (vgl. auch Empfehlung Nummer 5 im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 12).

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 73

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten berät. **Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrighschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.**

Die Personensorgeberechtigten sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Der Anspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII ist grundsätzlich von demjenigen **Jugendamt bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen**, an den sich ein Kind oder Jugendlicher wendet.

Der Intention eines erweiterten Beratungszugangs für Kinder und Jugendliche und des Abbaus von Hürden Rechnung tragend regelt der neu angefügte **Satz 3**, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen auf Beratung **auch mittels Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe** erfüllen kann. § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB VIII-E findet dann entsprechend Anwendung, das heißt durch den **Abschluss von Vereinbarungen** mit Trägern der freien Jugendhilfe soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung zulassen bzw. ermöglichen.

zu § 8 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BR-Drs. 5/21 v. 01.01.21, S. 67 f.

Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen = zentrales Paradigma des SGB VIII und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogener sozialer Dienstleistung.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen -> grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; gelingende Umsetzung essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind.

Absatz 4: verlangt konkretisierend, dass **Beteiligung und Beratung** von Kindern und Jugendlichen in einer für diese **verständlichen und nachvollziehbaren Weise** erfolgen. Eine allgemein verbindliche Vorgabe, welche Form wahrnehmbar ist, ist nicht möglich; **entscheidend** ist vielmehr **der jeweilige Einzelfall**. Dies bedeutet, dass **unterschiedliche Informationsmöglichkeiten zu schaffen** sind, je nachdem, welche Bedarfslage seitens des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht.

Ziel: Sicherstellung einer

- aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen nach Absatz 1 sowie
- adressatenorientierten Beratung nach Absatz 3

In Bezug auf **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VNBehindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“.

§ 8 Abs. 3 – Beratungsanspruch Minderjähriger

- Art. 12 KRK von Relevanz
- Konkretisierung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)

Anspruchsgegner:

- **Jugendamt** – **Neu**: Leistungserbringung durch Träger d. freien JH *explizit* geregelt (bisher ggf. über § 3)
- **Träger d. freien JH**: können – da nicht Normadressat – Kinder/Jugendliche ohne Information der PSB beraten, wenn keine Not- und Konfliktlage besteht -> § 8a Abs. 4 ist zu beachten.

Voraussetzungen:

- Minderjähriges Kind – unabhängig vom Alter -> bleibt
- in Not- und Konfliktlage -> entfällt
- ohne Kenntnis der PSB, solange durch Mitteilung an PSB Beratungszweck vereitelt würde -> bleibt

= verfassungsrechtlich zulässige Begrenzung des Elternrechts

- Beratung durch Träger d. freien JH -> wenn die Konfliktlage dies zulässt, aus fachlicher Sicht Einbeziehung der PSB zu empfehlen

- PSB können – sofern sie von der Beratung Kenntnis erlangen – entsprechende Angebote zurückweisen -> bleibt?

Rechtsfolge:

Beratungsanspruch (Beratung siehe oben)

Verlagerung des
Einschätzungsproblems
auf andere Ebene (?)

Problem: praktische Umsetzung
der Einschätzung, wann Mitteilung
Beratungszweck vereiteln würde

zu § 9a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 52, 76 f., 139

- ... Unterhalt von **60 zentralen Ombudsstellen auf regionaler Ebene**
- Als zentrale Ombudsstelle sollen sie dafür sorgen, dass die bereits bestehenden Initiativen zur ombudsschaftlichen Beratung und Unterstützung das Kriterium einer **bedarfsgerechten Infrastruktur** erfüllen.
- Bedarfsgerecht ist diese Infrastruktur dann, wenn es angesichts der vorhandenen Problemlagen **ausreichend viele Anlaufstellen für junge Menschen und ihrer Familien** gibt, die **fachlich unabhängig** und **nicht weisungsgebunden** arbeiten können, so dass sie die **Rechte von Kindern Jugendlichen und Familien wirksam stützen** und auch **niedrigschwellig zur Vermittlung und Klärung von Konflikten beitragen** können.
- Verweis auf § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I => Sicherstellung des Zugangs auch für junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Behinderungen

-> verpflichtende Sicherstellung bedarfsgerechter Struktur auf Länderebene

-> unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden, niedrigschwellig

-> dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten **im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**

-> unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien

zu § 9a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

Gesetzentwurf Bundesregierung v. 17.12.2020, S. 51

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die **Finanzierungsverantwortung**.

Die Norm adressiert die **Organisationshoheit des öffentlichen Trägers**.

Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Die **konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb** der Stellen lässt die Vorschrift **ausdrücklich offen**. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten.

zu § 10a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 77

- Primärer **Zweck der Beratung**:
 - Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe (junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte) in die Lage zu versetzen, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrnehmen zu können durch
 - Leistungsadressat*innen in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen
 - in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und
 - in die Lage zu versetzen, aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken
- **Normadressat** (Anspruchsgegner): Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- **im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen**, um:
 - Zugänge zu diesen aufzuzeigen,
 - Orientierung über Zuständigkeiten zu geben,
 - über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren
 - über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten,
 - Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu geben
- **Neuausrichtung der Beratungsinhalte**: Mitreden und Mitgestalten der Leistungsberechtigten rückt in den Mittelpunkt
- **Paradigmenwechsel**: Beratung als soziale Dienstleistung, die die Leistungsberechtigten als Subjekte wahrnimmt und sie darin unterstützt, Entscheidungen für ihre eigenen Leistungen eigenverantwortlich zu treffen

zu § 10a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 78

Zu Absatz 1

... bestimmt den **zu beratenden Personenkreis**: alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Die Beratung dieser Personen muss **adressatenorientiert** erfolgen, also für diese **verständlich und nachvollziehbar** sein. In Bezug auf Leistungsadressatinnen und -adressaten mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“. Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine **Vertrauensperson hinzuzuziehen** ist, soll insbesondere erreicht werden, dass den Leistungsadressatinnen und -adressaten durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie gegebenenfalls eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert in einem **nicht abschließenden Aufgabenkatalog** den **Beratungsauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**. Hierzu gehört zum einen eine Beratung über die **Leistungen** der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des **Zugangs** zum Leistungssystem sowie mögliche **Auswirkungen** einer Hilfe, die sich in psychosozialer Hinsicht auf die betroffenen Personen, zum Beispiel bezüglich entwicklungspsychologischer Prozesse oder Bindungen beziehen, und mögliche Folgen einer Hilfe, die in rechtlicher Hinsicht etwa mit **Kostenbeitrags- oder Mitwirkungspflichten** verbunden sein können. Da Leistungsadressatinnen und -adressaten der Kinder- und Jugendhilfe vor allem auch vor dem Hintergrund komplexer Bedarfslagen oftmals auch (vorrangige) Ansprüche auf Sozialleistungen nach anderen Gesetzen haben, umfasst die **Beratung** weiterhin die **Leistungen der anderen Leistungsträger**. Die jeweiligen **Verwaltungsabläufe** gehören ebenfalls zur Beratung. Damit erhalten Familien mit komplexen Bedarfslagen, die sich unterschiedlichen Leistungsansprüchen, unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung sowie unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen gegenübersehen, Unterstützung bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen. Dazu dienen auch **Hinweise zur Leistungserbringung** und zu **Angeboten im jeweiligen Sozialraum**. Hierzu gehört insbesondere die Information über die ergänzenden und unabhängigen Beratungsangebote nach § 32 SGB IX (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung – EUTB[®]) für den Bereich der Rehabilitation und Teilhabe.

Um sicherzustellen, dass die Leistungsadressatinnen und -adressaten nicht nur informiert werden, sondern zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen erhalten, regelt **Satz 2**, dass die Beratung, soweit erforderlich, auch die **Unterstützung bei der Antragstellung**, bei der **Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger** sowie der **Erfüllung von Mitwirkungspflichten** umfasst.

zu § 10a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 78

Zu Absatz 3

Die Regelung korrespondiert mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E und sieht vor, dass das **Jugendamt** im Rahmen des **Gesamtplanverfahrens** nach **§ 117 SGB IX** und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 117 Absatz 6 SGB IX-E **beratend teilnimmt**. Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die **Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“**, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das **Beziehungsgefüge der Familie** insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen. Die Beteiligung des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren erfolgt **unabhängig von der Beteiligung** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger am **Teilhabeplanverfahren** nach **§ 19 SGB IX**. **Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf das Jugendamt in seiner Funktion als Rehabilitationsträger.** Das Jugendamt hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII.

zu § 36 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 84 ff.

Da erzieherische Hilfen auf die Veränderung des psychischen Dispositionsgefüges von Menschen gerichtet sind, können sie nur mit deren inneren aktiven Beteiligung wirksam sein. Voraussetzung für diese aktive **Beteiligung** der Leistungsadressatinnen und -adressaten ist, dass sie die **Entscheidung** über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung **eigenverantwortlich treffen und ihre Ausgestaltung mitbestimmen und mittragen** können.

§ 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verpflichtet daher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu **umfassender Beratung und Aufklärung** der Leistungsadressaten und -adressatinnen, **bevor** diese über die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bzw. deren Änderung entscheiden.

Zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung können sie aber nur dann befähigt werden, wenn **Beratung und Aufklärung für sie verständlich und nachvollziehbar** sind. Der neu gefasste **Satz 2** verlangt deshalb konkretisierend, dass Beratung und Aufklärung adressatenorientiert erfolgen.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“.

zu § 36 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 84 ff.

Die bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelte **Beteiligung** der Arbeitsverwaltung wird nunmehr [in Abs. 3] **Satz 2** auf **alle Sozialleistungsträger** nach § 12 SGB I erweitert.

Daneben gilt es, die Notwendigkeit der **Beteiligung von (anderen) Rehabilitationsträgern nach § 6 SGB IX und weiterer öffentlicher Stellen sowie der Schule**, je nach der im Einzelfall gegebenen Bedarfslage, zu prüfen. Zu den öffentlichen Stellen zählen auch die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Leistungsbehörden.

Verweis in das SGB IX → u.a.
Teilhabeplan-, Gesamtplanverfahren

Die Vorschrift stellt klar, dass es zur **Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** gehört, bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, andere Leistungssysteme an der Hilfeplanung insbesondere auch **zur Abstimmung der nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zu beteiligen**. ... Für die Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder die notwendigen Leistungen im Rahmen der Hilfeplanung können auch die nach Teil 1, Kapitel 3 und 4 SGB IX getroffenen Feststellungen von (anderen) Rehabilitationsträgern von Bedeutung sein und daher deren Beteiligung erfordern, wenn ein Rehabilitationsbedarf seitens des Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern oder auch eines oder mehrerer Geschwister besteht. ... für die **Koordinierung der Leistungen** auch die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind.

zu § 36 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 84 ff.

Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen: Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Rehabilitationsträger

In diesem Fall steht die Regelung in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich aus § 19 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistenden Rehabilitationsträger ergebenden Pflichten.

Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d SGB IX.

Die Prüfung, ob es im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist die Schule bzw. ihre Akteure (Lehrerinnen bzw. Lehrer, Schulleitung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe) an der Hilfeplanung zu beteiligen, ist vor dem Hintergrund der Interdependenz (psycho-)sozialer und schulischer Problemlagen erforderlich. Eine Beteiligung ist dann regelmäßig notwendig, wenn die Wirksamkeit einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aufeinander abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen erfordert, die dem (psycho-)sozialen und dem schulischen Förder- bzw. Hilfebedarf Rechnung tragen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Schulbegleitung erforderlich erscheint.

zu § 36 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 84 ff.

Der neue Absatz 5 regelt die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, deren Beteiligung bislang im Gesetz nicht explizit vorgesehen ist. Mit der Regelung wird dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz Rechnung getragen, das unabhängig von der elterlichen Sorge besteht.

Es wird klargestellt, dass nichtsorgeberechtigte Eltern regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es etwa um die Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (§ 37 Absatz 2 SGB VIII-E) oder die notwendigen Schritte zur Veränderung der Erziehungsbedingungen bei Bestehen einer Rückkehroption (§ 37c Absatz 2 SGB VIII-E) geht.

Allerdings kann die Pflicht zur Beteiligung nur dann bestehen, wenn dadurch der Zweck des Hilfeprozesses nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern kann auf der einen Seite für die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen durch eine erzieherische Hilfe von maßgeblicher Bedeutung sein. Auf der anderen Seite kann deren Einbeziehung in die Hilfeplanung auch erhebliche Risiken für den Hilfeprozess und die damit stets intendierte Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung bergen. Dies gilt es – auch vor dem Hintergrund des Elternrechts – sorgfältig unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen abzuwägen. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss deshalb in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ angemessen zu würdigen. Kann eine Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern dazu führen, dass die eine gemeinsame, kooperative Gestaltung des Hilfeprozesses mit dem Kind oder Jugendlichen und dem Personensorgeberechtigten erheblich erschwert wird, ist von deren Beteiligung abzusehen. ... Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen bei der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung Beachtung finden.

zu § 41a – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 95 f.

- konkretisiert die bislang in § 41 Absatz 3 SGB VIII geregelte Nachbetreuung und erhöht den Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe
- im Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll unterstützen -> **Vorhalten verlässlicher Unterstützungsstruktur**
- **Anspruch auf:** nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung angemessenen Zeitraums Beratung und Unterstützung; adressatenorientiert, das heißt für die jungen Menschen verständlich und nachvollziehbar
- **Inhalt:** Unterstützung bei praktischen Fragen als auch persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen
- **Ziel:** dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.
- **Verankerung/festzuhalten:** im Rahmen der Hilfeplanung – Hilfe beendet werden kann -> konkret
 - Zeitraum, in dem der junge Mensch auch nach Beendigung der Hilfe beraten und unterstützt werden soll
 - konkrete Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen

zu § 45 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 98

- ... Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden, in dieser von Beginn an vorgesehen sein -> keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger
- ... Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von .. der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung profitieren ... umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 VN-BRK zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.
- Zur weiteren Stärkung der Beteiligung in Einrichtungen ... den Nachweis eines Konzepts zur Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten. Dies soll die selbstorganisierte Vertretung eigener Interessen befördern.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

zu § 45 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.1.2021, S. 98 f.

Externe Beschwerdestellen:

- ✓ Ombudspersonen und weitere Personen
- ✓ Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerden in eigenen Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung
- ✓ Aufklärung der jungen Menschen über ihre Rechte, bezogen auf eigene Angelegenheiten
- ✓ Einrichtungsträger haben konzeptionell den Zugang zu gewährleisten, jedoch nicht die Pflicht zur Schaffung dieser an sich
- ✓ konzeptioneller Zugang ist auch von bestehenden Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen umzusetzen (Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen.)

zu § 46 – Auszug aus den Gesetzesmaterialien

BT-Drs. 19/26107 v. 25.01.2021, S. 103

Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen[Kinder und Jugendliche/Beschäftigte] Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst zu führen.

Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können.

Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die **Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen** sind.

Es wird klargestellt, dass grundsätzlich sowohl

- ein **Einverständnis der Personensorgeberechtigten** als auch
- das **Angebot zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson** gegenüber dem Kind oder Jugendlichen vorliegen müssen.

Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn andernfalls der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Die Regelung greift insofern die bewährte Terminologie des **§ 8a Absatz 1 SGB VIII** auf ...

Ergebnisse

Vertieftes Interesse an:

§§ 8, 10a, 36, 41a

Kritische Punkte:

- zeitnahe Umsetzung der als Anspruch verankerten Beratungsangebote
- Verantwortlichkeiten
- ausreichend Personal
- Weiterbildungsangebote – insbes. in Bezug auf Leistungen anderer Leistungssysteme, -träger
- Abgrenzung der einzelnen Beratungsansprüche zueinander
- Information der Adressat*innen (Anspruchsinhaber*innen) über Beratungsansprüche, Rechte

Konkrete Frage:

- Wenn die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes in Zukunft die Hilfen mit mehreren Hilfesystemen außerhalb des SBG 8 organisieren und koordinieren sollen, wie kann der Hilfesuchende in diesem Mamutunternehmen seine Position erkennen und wahrnehmen?

Umsetzung der Ziele, Intentionen ...

Frage 1: 'Leitbild der Partizipation'

Durchschnittliche Bewertung: 3.6 von 5. Individuelle Bewertungen:

#0: ★★★★★
#1: ★★★★★
#2: ★★★★★
#3: ★★★★★
#4: ★★★★★
#5: ★★★★★
#6: ★★★★★
#7: ★★★★★
#8: ★★★★★
#9: ★★★★★
#10: ★★★★★
#11: ★★★★★
#12: ★★★★★
#13: ★★★★★
#14: ★★★★★
#15: ★★★★★
#16: ★★★★★
#17: ★★★★★
#18: ★★★★★
#19: ★★★★★
#20: ★★★★★

Frage 2: 'Subjektstellung der Adressat*innen'

Durchschnittliche Bewertung: 3.6 von 5. Individuelle Bewertungen:

#0: ★★★★★
#1: ★★★★★
#2: ★★★★★
#3: ★★★★★
#4: ★★★★★
#5: ★★★★★
#6: ★★★★★
#7: ★★★★★
#8: ★★★★★
#9: ★★★★★
#10: ★★★★★
#11: ★★★★★
#12: ★★★★★
#13: ★★★★★
#14: ★★★★★
#15: ★★★★★
#16: ★★★★★
#17: ★★★★★
#18: ★★★★★
#19: ★★★★★
#20: ★★★★★

Frage 3: 'Aktiver und mitgestaltender Einbezug junger Menschen und ihrer Eltern in Hilfe- und Schutzprozesse'

Durchschnittliche Bewertung: 3.3 von 5. Individuelle Bewertungen:

#0: ★★★★★
#1: ★★★★★
#2: ★★★★★
#3: ★★★★★
#4: ★★★★★
#5: ★★★★★
#6: ★★★★★
#7: ★★★★★
#8: ★★★★★
#9: ★★★★★
#10: ★★★★★
#11: ★★★★★
#12: ★★★★★
#13: ★★★★★
#14: ★★★★★
#15: ★★★★★
#16: ★★★★★
#17: ★★★★★
#18: ★★★★★
#19: ★★★★★
#20: ★★★★★